

## **Entsprechenserklärung 2009 gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die CeWe Color Holding AG misst den Regeln ordnungsgemäßer Corporate Governance große Bedeutung bei.

Vorstand und Aufsichtsrat der CeWe Color Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 06. Juni 2008 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde:

- **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Abweichung von Ziffer 3.8)**  
Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Unsere bestehenden Versicherungsverträge enthalten keinen Selbstbehalt; eine Änderung der bestehenden Verträge ist zur Vermeidung einer Prämienanpassung nicht geplant.
- **Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (Abweichung von Ziffer 5.3.1)**  
Die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, soll beibehalten werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) und eines Nominierungsausschusses.
- **Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Abweichung von Ziffer 5.3.2)**  
Der gesamte Aufsichtsrat fungiert als Audit-Committee. Aufgrund besonderer Sachkunde in Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements liegt die federführende Zuständigkeit im Aufsichtsrat für diese Bereiche bei Herrn RA Otto Korte und bei dessen Verhinderung bei Herrn RA Dr. Jacobs.
- **Einrichtung eines Nominierungsausschusses (Abweichung von Ziffer 5.3.3)**  
Ein Nominierungsausschuss ist angesichts der Größe des Aufsichtsrats ebenfalls nicht eingerichtet. Der Aufsichtsrat besteht im Übrigen ohnehin nur aus Vertretern der Anteilseigner.
- **Aufsichtsräte mit mehr als fünf Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen Gesellschaften (Abweichung von Ziffer 5.4.5)**  
Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm genügend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Von daher ist eine Beschränkung auf fünf Mandate unseres Erachtens nicht zielführend. Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln von maximal zehn Mandaten.

- **Konzernabschluss binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (Abweichung von Ziffer 7.1.2)**

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Frankfurter Wertpapierbörse, wonach der Konzernabschluss binnen vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. Zwischenberichte binnen zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Oldenburg, den 04.02.2009

Dr. Rolf Hollander  
Vorstandsvorsitzender der  
CeWe Color Holding AG

Hubert Rothärmel  
Aufsichtsratsvorsitzender der  
CeWe Color Holding AG